

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

159 (14.6.1898)

Beilage zu Nr. 159 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 14. Juni 1898.

Badischer Landtag.

21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 11. Juni 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Becker und Finanzrath Dr. Nicolai, später Präsident des Ministeriums des Innern Geheimrath Dr. Eisenlohr, Geh. Oberregierungsrath Braun, Ministerialrath Dr. Krens und Antmann Dr. v. Grimm.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und theilt dem Hohen Hause mit, daß Entschuldungsschreiben der Herren Prälai Schmidt, Frhr. Franz v. Bodman, Geh. Hofrath Dr. Rümelin und Frhr. Ferdinand von Bodman eingekommen sind.

Frhr. v. Göler erstattet den Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die anderweitige Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien betr.

In den schwülen Junitagen des Jahres 1887 seien die badischen Stände zu einer außerordentlichen Tagung berufen worden, um über das neue Reichsbrandweinsteuergesetz, auf Grund dessen sich die süddeutschen Regierungen unter theilweisem Verzicht auf das ihnen nach der Reichsverfassung zustehende Reservatrecht der Brandweinsteuergemeinschaft angeschlossen, zu beraten. Selten wohl hätte ein Steuergesetz bei den Kammermännern eine so freundliche Aufnahme gefunden wie dieses. Damals habe in diesem Hohen Hause Redner schon als Berichterstatter fungirt, während Herr Geh. Kommerzienrath Dissen die Wirkungen des Gesetzes von der wirtschaftlichen, Prälai Doll von der ethisch-humanen, Professor Schulze von der staatsrechtlichen und Professor v. Holtz von der politischen Seite aus beleuchteten. Nach allen diesen Richtungen sei dies neue Steuergesetz von hoher Bedeutung gewesen. Kurz vorher wäre eine wesentliche Vermehrung des Reichsheeres eingetreten und habe man durch das Gesetz die Mittel zur Bestreitung der vermehrten Kosten gewonnen. Indem die süddeutschen Staaten auf ihr Reservatrecht theilweise verzichteten, sei gleichzeitig eine Stärkung der inneren Kräfte des Reichs eingetreten. Neben diesen politischen und staatsrechtlichen Vortheilen hätte das Gesetz auf die Lage der Landwirtschaft, insbesondere im Nordosten Deutschlands, wo nur Kartoffelbau betrieben werden kann, den größten Einfluß ausgeübt. Vor der Erlassung des Gesetzes wäre infolge der gesunkenen Brandweinpreise der Betrieb der Brennereien nicht mehr lohnend gewesen und infolgedessen eine Gefährdung des Kartoffelbaues und damit die Befürchtung, daß mangels einer andern rentablen Bebauung jene Landestheile aufgeforschet werden müßten, eingetreten. Diese Gefahr habe das Gesetz beseitigt, ohne gleichzeitig die gewerblichen Betriebe zu schädigen. Auch für die süddeutschen Staaten seien aus dem Gesetze, namentlich aus den Nachträgen von 1891 und 1895, Vortheile erwachsen. Der Trankfucht habe das Gesetz entgegengehandelt, wenn auch der Rückgang des Brandweinkonsums nicht allein auf die Preiserhöhung des Brandweins zurückzuführen ist. Leider seien die Spirituspreise, wie Herr Geheimrath Engler vor kurzem in einem sehrreichen Vortrag auseinandergesetzt habe, noch zu hoch, als daß der Spiritus das Erdöl als Beleuchtungsmaterial verdrängen könne, doch werde hoffentlich auch hierin mit den Fortschritten der Technik eine Besserung eintreten. Das Vorgehen der Stadt Berlin, welche überall da, wo Gasglühlicht thöulich ist, Spiritusglühlicht eingeführt hat, wirke ermutigend.

Das Brandweinsteuergesetz sei keineswegs einfach; es erinnere in seiner Komplizirtheit an eine griechische Grammatik mit ihren Hauptregeln, Regeln, Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen und werde wohl sicherlich schon manchem Steuerbeamten Kopfweh gemacht und Seufzer hervorgerufen haben. Redner möchte das Hohen Haus nicht in das Labyrinth der Bestimmungen dieses Gesetzes einführen, es dürfte vielmehr genügen, auf die Verbrauchsabgaben, die bei dem vorliegenden Gesetzentwurf allein in Betracht kommen, hinzuweisen. Zweierlei Steuerätze zu 50 und 70 Pf. pro Liter reinen Alkohols seien im Gesetz vorgelesen, wovon ersterer die landwirtschaftlichen, letzterer die gewerblichen Brennereien treffe. Unter landwirtschaftlichen Betrieben verstehe man diejenigen, die nur selbstgezeugene Kartoffeln oder Getreide als Material verwenden, mit der Schlempe nur eigenes Vieh füttern und den Dung auf eigenen Feldern verwenden. Man hätte sich die Sache so gedacht, daß für beide Arten von Spiritus der gleiche Preis bezahlt werde. Derselbe stehe ungefähr heute auf 120 M. für den Hektoliter 100 Proz. Spiritus, sodas den Brennern nach Abzug der Verbrauchsabgabe von 50 bezw. 70 M. 72 bezw. 52 M. als Einnahme verbleiben. Die Bestimmung, welche überraschend gut gewirkt habe, sei unter dem Namen »Liebesgabe an die ostpreussischen Junker« allgemein bekannt; sie enthalte in Wirklichkeit auch eine Vergünstigung hauptsächlich der landwirtschaftlichen Brennereien, doch müsse man bedenken, daß durch die Maßnahme eine hochbedeutende Krise für unser deutsches Vaterland abgewendet wurde, indem die nordöstlichen Provinzen wirtschaftlich auf ihrer bisherigen Höhe erhalten und vor völligem Rückgang bewahrt worden sind. Um eine Ueberschneidung an Brandwein und damit ein Sinken der Preise zu verhindern, sei die Menge des zu 50 M. zu versteuerten Brandweins auf das sogenannte Kontingent beschränkt worden. Das Kontingent sollte, um die günstige Wirkung des Gesetzes zu ermöglichen, hinter dem jährlichen Trankkonsum in einem

gewissen Maße zurückbleiben, da im entgegengesetzten Falle ein Preisdruck erfolgen muß. Das Kontingent sei anfänglich dementsprechend auf 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung festgesetzt worden. Nachdem nunmehr der Konsum an Brandwein pro Kopf der Bevölkerung nicht unerheblich abgenommen hat, falle eine Aenderung in der bisherigen Festsetzung nötig. Eine Vereinfachung des ganzen Gesetzes, dessen Apparat völlig bewährt ist, habe man wohlweislich vermieden. Das Gesetz sehe eine Bemessung des Kontingents für je fünf Jahre in der Weise vor, daß der Durchschnitt des wirklichen Verbrauchs in den letzten fünf Jahren bei der Neubemessung maßgebend ist und eine Revision des niedrigeren Abgabesatzes alle fünf Jahre eintreite. Während das Gesamtkontingent auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Brandweinsteuergemeinschaft seitler zu 4,5 Liter reinen Alkohols angenommen war, entfielen hieron auf den Kopf der süddeutschen Bevölkerung, welche im Vergleich zum Norden bedeutend weniger Brandwein konsumirt, nur 3 Liter, somit $\frac{2}{3}$ obigen Satzes. Mit der Veränderung der bisherigen Festsetzung des Konsums nach der Kopfzahl der Bevölkerung hatte auch eine Aenderung des Antheils der süddeutschen Staaten an dem Kontingent jedoch unter Beibehaltung des bisherigen für uns günstigen Verhältnisses von 2:3, eintreten müssen. Da ohne Einwilligung der süddeutschen Staaten die Brandweinnmenge, welche zu dem niedrigeren Satze von 50 M. zu versteuern ist, nicht geändert werden kann und das Kontingent Badens von 3 Liter pro Kopf der Bevölkerung auf 2,83 Liter durch das neue Reichsgesetz zurückgeschraubt wird, so hätte die Großh. Regierung das vorliegende Gesetz, wodurch dieselbe ermächtigt werde, der anderweitigen Festsetzung des Antheils Badens an dem Gesamtkontingent der Brandweinsteuergemeinschaft zuzustimmen, den Kammermännern vorgelegt. An sich seien die in Betracht kommenden Bestimmungen so klar und logisch, daß man nur sagen könne, sie sind gerecht und geeignet und werden wirtschaftlich sich bewähren. Für Baden erwachse aus der neuen Regelung, wonach die zum niedrigeren Satze zu versteuere Brandweinnmenge um 839 hl oder um 0,17 Proz. sich verringere, kein irgend erheblicher Nachtheil. Die landwirtschaftlichen, nur nichtmehrliche Rohstoffe verarbeitenden Kleinbrennereien, mit einem jährlichen Brennergebnis von nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols, die die überwiegende Mehrzahl der Brennereien des Landes bilden, versteuerten ohne Veranlagung zum Kontingent ihr Erzeugniß zum niedrigeren Abgabesatz. Andererseits trete eine Kürzung der Kontingentanteile der ganz großen Brennereien mit einem Erzeugniß von über 1500 hl um $\frac{1}{20}$ ein. Durch diese zwei Umstände werde die Verringerung des Antheils Baden um 839 hl mehr als ausgeglichen, so daß wohl nicht nur die bestehenden Brennereien mit ihrer gesammten bis jetzt noch hinter dem Kontingent zurückstehenden Produktionsmenge, sondern auch neu entstehende Brennereien bei Beginn jeder neuen Kontingentierungsperiode zur Kontingentierung veranlagt werden können.

Die Kommission bitte, den vorliegenden Gesetzentwurf, dem bereits die Zweite Kammer ihre Zustimmung erteilt habe, anzunehmen.

Geh. Rath Dr. Engler stellt fest, daß durch Artikel 3 des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 die Reservatrechte der drei süddeutschen Staaten gewahrt wurden. Von dem gewerblichen Standpunkt, dem Gesichtspunkt der Erhaltung einer gewissen Beweglichkeit der gewerblichen Entwicklung, sei es für Baden von großer Bedeutung, daß ohne seine Zustimmung der Antheil des Landes an dem Kontingent nicht geändert werden könne. Insbesondere für unsere Qualitätsbrennereien, die Distillbrennereien, wäre die Erhaltung des Kontingents von großem Werth. Aber auch unsere Grobrennereien würden sich voransichtlich noch weiter ausdehnen und müßte ihnen durch die Bemessung des Kontingents hierfür die Möglichkeit gegeben werden. Dem jetzigen Gesetzentwurf könne man unbedenklich zustimmen. Ein Reinigungszwang zur vollständigen Entfesselung des Brandweins, wie er im Reichsstatut von einigen Mitgliedern angeregt wurde, brächte unseren Qualitätsbrennereien erheblichen Nachtheil. Unserem Kirchwasser z. B. ginge durch die Entfesselung das Aroma und der angenehme Geschmack verloren. Wenn man je wieder auf die Frage des Reinigungszwangs hinsichtlich des Brandweins zurückkommen sollte, möchte die Großh. Regierung jedenfalls die Befreiung unserer Qualitätsbrennereien von der Entfesselung durchzusetzen suchen.

Finanzrath Dr. Nicolai kann die Annahme des Herrn Vorredners, daß auch eine etwaige abermalige Neubemessung des Gesamtkontingents durch ein Reservatrecht der drei süddeutschen Staaten geschützt sei und deshalb nicht ohne die Zustimmung jedes einzelnen der drei Südstaaten vorgenommen werden könne, als zutreffend bestätigen, da ein derartiger Vorbehalt in dem neuen Reichsgesetz ausdrücklich vorgelesen ist.

Hierauf müsse auch der größte Werth gelegt werden, indem sich das angenommene Verhältnis der Kontingente der süddeutschen Staaten zum Gesamtkontingent der ganzen Brandweinsteuergemeinschaft wie 2 zu 3 bei der vergleichsweise erheblich geringeren Produktion und Konsumtion von Brandwein in der ersterwähnten Staatengruppe als sehr günstig erwiesen habe, wie schon der Herr Berichterstatter hervorhob und was auch von norddeutscher Seite oftmals betont worden sei. Unter dem Schutze dieses ausgiebig bemessenen süddeutschen Kontingents sei auch die badische Brandweinproduktion erflarkt und in das Kontingent hineingewachsen, so daß das letztere von der ersteren nunmehr doch nicht unerheblich übertroffen werde.

Insonderheit möchte Redner nicht unerwähnt lassen, daß

gerade bei der diesmaligen Neukontingentierung wieder zahlreiche neuentstandene landwirtschaftliche und Materialbrennereien zu berücksichtigen gewesen wären, die jeweils zu Beginn einer neuen Kontingentierungsperiode zum Kontingent zugelassen werden könnten, während dies bei gewerblichen Brennereien nicht der Fall sei, sie vielmehr am Kontingent nur insoweit Theil hätten, als sie schon vor Einführung des Reichsbrandweinsteuergesetzes am 1. April 1887 bestanden haben, und zwar nach Maßgabe ihres damaligen Betriebsumfanges. Das Kontingentierungsgeschäft sei gerade in den letzten Tagen soweit vorgeschritten, daß sich die maßgebenden Zahlen nunmehr übersehen ließen: es solle deshalb dem Hohen Hause nicht vorenthalten bleiben, daß sich das Ausmaß der Kontingente diesmal nicht ganz so günstig gestalten werde, wie dies in früheren Perioden der Fall gewesen ist, wo sich die Kontingente mitunter auf über 100 Proz. der bei der Veranlagung zu Grunde gelegten Produktionsmenge belaufen habe. Vielmehr werde das Kontingent diesmal nur etwas über 95 Proz. der letzteren betragen und das sei darauf zurückzuführen, daß an die neu entstandenen landwirtschaftlichen Betriebe beinahe 4000 hl reinen Alkohols zuzuweisen gewesen wären. Gerade auch durch diesen Umstand neben einigen andern Vorschriften des Gesetzes, die in der gleichen Richtung wirken, finde der in dem andern Hohen Hause zum Ausdruck gekommen: Wunsch Berücksichtigung nach einer Verschiebung der Kontingentvertheilung zu Gunsten der landwirtschaftlichen und Materialbrennereien auf Kosten einiger durch glückliche Umstände besonders reich bedachter gewerblicher Betriebe im Lande.

Was sodann die angeregte Frage des Reinigungszwanges zwangens anlangt, so glaube Redner nicht, daß von Seiten des Bundesraths beabsichtigt ist, derselben jetzt wieder näher zu treten. Der Reinigungszwang sei bei Erlassung des Reichsbrandweinsteuergesetzes im Jahre 1887 auf Antrag des damaligen Abg. Miquel in das Gesetz aufgenommen worden, aber nur in einem beschränkten Umfange. Er sei nämlich hauptsächlich nur vorgehoben gewesen für Kartoffelspiritus, sowie für Spiritus aus Melasse und Mais. Oder es wären vielmehr, da es negativ ausgedrückt gewesen ist, von demselben ausdrücklich ausgenommen gewesen der Brandwein, der aus gewöhnlichem Getreide (Roggen, Weizen, Gerste), sowie derjenige, welcher aus nichtmehrlichem Material gewonnen werde. Allein selbst in diesem beschränkten Umfange habe sich damals der Reinigungszwang als nicht durchführbar erwiesen, weshalb die fragliche Gesetzesbestimmung bald wieder aufgehoben wurde. Es sei deshalb doch auch wohl kaum anzunehmen, daß die Reichsregierung jetzt wieder darauf zurückkommen werde, am allerwenigsten aber unter Ausdehnung des Reinigungszwanges für die aus nichtmehrlichem Material in Baden vorzugsweise hergestellten Qualitätsbrandweine. Denn hier würden durch den Reinigungszwang, wie der Herr Vorredner sehr zutreffend ausgeführt habe, gerade die spezifischen Vorzüge dieser Trankbrandweine, die ätherischen Oele, die dem Kirchwasser und Zwetschgenwasser den beliebten feinen Geschmack verleihen, verloren gehen. Wenn der Herr Regierungsvorredner im Reichstage sich nicht mit der Bestimmtheit gegen den Antrag auf Wiedereinführung des Reinigungszwanges ausgesprochen habe, wie es vielleicht gerade von einigen Abgeordneten der süddeutschen Staaten gewünscht worden sei, so erkläre sich das Redner mehr aus dem Umstande, daß der Antrag ganz plötzlich in der Plenarsitzung des Reichstags vorgebracht worden ist, als mit einer Neigung der Reichsregierung, die Wiedereinführung des Reinigungszwanges in Aussicht zu nehmen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Kommerzienrath Scipio erstattet den Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Versicherung der Rindviehbestände betr. Das Gesetz vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr., habe den Zweck, unter Mitwirkung der Mehrheit der Landwirthe die Rindviehbestände gegen Umstehen, schwer heilbare oder unheilbare Krankheiten zu versichern. Dasselbe stütze die Versicherung in erster Reihe auf die Ortsviehversicherungsanstalten, welche dann ins Leben treten, wenn die Mehrheit der Rindviehbefitzer einer Gemeinde, der zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Viehs gehört, der Bildung einer solchen Anstalt zustimmt. Die bei der Abstimmungstagfahrt nicht erschienenen Rindviehbefitzer zählten als zustimmend. Da die Ortsviehversicherung sich erst nach einer Reihe von Jahren wirksam betätigen kann, lasse das Gesetz die Auflösung der Anstalt erst nach Ablauf von sieben Jahren zu. Zum Auflösungsbeschluß sei die Zustimmung der Majorität der zugleich mehr als die Hälfte des Rindviehs der Gemeinde besitzenden Rindviehbefitzer nötig, wobei die bei der Abstimmungstagfahrt ausgiebliebenen Befitzer als gegen die Auflösung stimmend angesehen werden. Der Vorstand der den ganzen dauernden Viehbestand der Gemeinde umfassenden Ortsviehversicherungsanstalt werde gebildet aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen. Ihm stehe die Verwaltung der Anstalt zu. Die Entschädigung besteshe bei umgestandenen Thieren in $\frac{1}{10}$ und bei nachgeschlachteten Thieren in $\frac{1}{10}$ des Werthes, welchen das Thier im gesunden Zustand gehabt hätte. Die Ortsviehversicherungsanstalten seien zum Zweck der Rückversicherung zu einem Verband vereinigt, der $\frac{1}{4}$ der Entschädigungssummen entrichtet und seinen Aufwand auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswertes umlegt. $\frac{1}{4}$ der

Entschädigungssumme bleibe den Ortsanstalten zur Last. Der Verband habe aus Staatsmitteln einen Reservefond von 200 000 M. erhalten, wovon 100 000 M. vom Verband für laufende Ausgaben verwendet werden dürften. Bis Anfang 1897 sei der Reservefond auf etwa 100 000 M. herabgesunken.

Das Gesetz, welches anfänglich von den Landwirthen als ein dringendes Bedürfnis begrüßt wurde, indem der Rindviehbestand mit den werthvollsten Theil der Landwirtschaft ausmacht, habe nicht die erwünschte Wirkung gehabt. Bis Ende 1896 wären nur 119 Ortsanstalten mit nur etwa 2 Proz. des gesammten Rindviehbestandes des Landes gebildet worden. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung sei darin zu erblicken, daß die Verbandsumlagen, welche anfänglich 40 Pf. pro 100 M. Versicherungswert betragen, trotz der vom Reservefond geleisteten Zuschüsse bis auf 91 Pf. im Jahre 1896 gestiegen sind. Im Zusammenhang hiermit haben die Landwirthe die Gebundenheit auf sieben Jahre, die es ihnen unmöglich macht, im Falle des Steigens der Verbandsumlagen auszutreten, von der Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten abgehalten. Zweifellos herrsche auch heute noch unter den Landwirthen Neigung zur Versicherung des Rindviehs. Es sei daher anzuerkennen, daß die Großh. Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die gegen die Bildung der Ortsviehversicherungsanstalten bestehenden Bedenken zu beseitigen suche.

Während die Regierungsvorlage die Bildung von Ortsanstalten erleichtert, indem nicht mehr notwendig die die Errichtung der Anstalt beschließende Mehrheit der Rindviehbesitzer mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehs besitzen müsse, sei die Auflösung insofern erschwert, als dieselbe von $\frac{2}{3}$ der Rindviehbesitzer, allerdings ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl des denselben gehörigen Rindviehs, zu beschließen ist. Im Gegensatz zu früher sollten die nothzuschlachenden Thiere nunmehr auch außerhalb des Orts zur sofortigen Schlachtung für einen bis zu 30 Proz. unter dem Ladenpreis des Fleisches gleicher Art stehenden Preis verkauft werden dürfen. Die Karenzzeit für die neu der Versicherung hinzutretenden Thiere, welche bisher vierzehn Tage betragen habe, komme in Wegfall, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung infolge einer Geburt, eines Unfalls oder Ausblühens erfolgt ist. Auch für den Minderwerth des zwar genießbaren, aber nicht bankwürdigen Fleisches werde künftig Entschädigung gewährt. Den Theil der Entschädigung, welcher der Ortsviehversicherungsanstalt zur Last bleibt, erhöhe die Regierungsvorlage von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, indem zutreffend davon ausgegangen werde, daß einerseits der kleine Landwirth viel eher für einen in seiner Gemeinde vorgekommenen Unfall einen höheren Beitrag zu zahlen bereit sein wird, andererseits das Gefühl der Verantwortlichkeit bei der Verwaltung der Ortsanstalten durch die Bestimmung eine Stärkung erfährt. Die wichtigste Aenderung des Regierungsentwurfs an dem bestehenden Gesetze bilde die Vorschrift, daß bis zum Jahre 1905 die Verbandsumlage 20 Pf. pro 100 M. Versicherungswert insofern nicht übersteigen soll, als der nach Erschöpfung des Reservefonds an den Verband zu zahlende Staatszuschuß sich nicht auf mehr als 1 M. 50 Pf. jährlich für jedes versicherte Thier beläuft.

Die Zweite Kammer hatte an der Regierungsvorlage einige einschneidende Aenderungen vorgenommen. Nach dem Entwurf des andern Hohen Hauses werde die zwangsweise Bildung von Ortsviehversicherungsanstalten erschwert, indem $\frac{2}{3}$ der zur Abstimmung erschienenen Besizer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag zustimmen müssen. Finde sich diese Mehrheit nicht, so könnten $\frac{1}{3}$ der Rindviehbesitzer der Gemeinde zum Zwecke des Anschlusses an den Verband einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichten, der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in den Verband aufgenommen werden kann. Mit Rücksicht auf letztere, die Vermehrung der Ortsviehversicherungsanstalten fördernde Bestimmung schlage die Kommission die Annahme der Fassung der Zweiten Kammer vor, wenn sie auch die Regierungsvorlage vorgezogen hätte. Die Auflösung der Anstalt sollte bei Zustimmung der Hälfte der Viehbesitzer auf Jahreschluß stets beschloffen werden können, nur wäre der Austritt drei Monate vorher der Verbandsleitung anzuzeigen. Die Verbandsbeiträge hätten niemals bis zum Jahre 1905 20 Pf. pro 100 M. Versicherungswert zu übersteigen, wobei die von der Regierung vorgesehene Einschränkung in Wegfall käme. Die Kommission schlage die Annahme des Gesetzes in dieser von der Zweiten Kammer beschloffenen Fassung vor. In anderen Ländern, z. B. in Bayern, hätten die Ortsviehversicherungen eine schnellere Entwicklung zu verzeichnen. So befänden in der Pfalz in 197 von 709 Gemeinden Ortsviehversicherungsanstalten. Die Vortheile der Versicherung seien dort zwar geringer, aber die Beiträge stabiler. Durch die vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes von 1890 werde hoffentlich eine raschere und weitere Verbreitung der im Gesetz gebotenen segensreichen Einrichtungen eintreten.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und tritt das Haus in die Spezialberathung ein. Zu Artikel 6 bemerkt der Berichterstatter, daß in der dritten Zeile des letzten Absatzes des gedruckten Kommissionsberichts zu Artikel 6 hinter »Versicherungsbeiträge« die Worte »ausgelegt zu sein« einzufügen wären.

Artikel 12. Der Berichterstatter: Der Artikel schreibe vor, daß, falls in dem Thierbestand eines Besitzers feuchterartige Krankheiten, u. a. Lungen- oder Pestsucht, ausgebrochen sind, bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Thiere, auch der gefunden, in die Versicherung zuwarten ist. Die Pestsucht des Rindviehs wäre bekanntlich von größter Bedeutung nicht nur in Deutschland, sondern auch außerhalb unseres Vaterlandes. Die Untersuchung der aus Dänemark eingeführten Schlachttiere habe ergeben, daß zwei Drittel pestförmig sind. Durch die Impfung mit Tuberkulin im Bezirk Wiesloch sei festgestellt worden, daß bis zu einem Drittel des Rindviehbestandes in manchen Orten an Pestsucht erkrankt ist. Mit der Tuberkulose sei die Gefahr der Verbreitung und der Uebertragung auf die Menschen sowohl durch

den Genuß ungekochter Milch wie rohen Fleisches verbunden. Wenn bei Gelegenheit der Versicherung des Rindviehs die Ausdehnung der Tuberkulose beschränkt werden könnte, so wäre dies von größtem wirtschaftlichen und hygienischen Nutzen. Die Schlachtung aller pestförmigen Viehes falle nicht nöthig, es genüge, wenn bei den lebhafter hervortretenden Fällen die Nothschlachtung eintrete. Die Bekämpfung der Pestsucht könnte im Anschluß an Artikel 12 des Gesetzes wohl zweckmäßig durch eine entsprechende Vorschrift in der Vollzugsverordnung erreicht werden. Die Kommission stelle daher den Antrag:

»Hoch Erste Kammer wolle der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, daß in der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, die Bekämpfung der Pestsucht besondere Berücksichtigung finde.

Ministerialrath Dr. K r e m s: Die von dem Herrn Berichterstatter angeregte Frage der Bekämpfung der Tuberkulose sei nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im sanitären Sinn von eminenter Bedeutung und habe von Anfang an die gespannteste Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf sich gelenkt, wie sie auch für die Großh. Regierung Anlaß zu einer Reihe von Maßnahmen geboten habe, welche er sich in Kürze anzuführen gestatte.

In erster Linie habe sich die Großh. Regierung die Aufgabe gestellt, in den von ihr errichteten Stammzuchtstationen nur solches männliches wie weibliches Zuchtmaterial einzustellen, welches der Impfung unterworfen und als nicht tuberkuloseverdächtig befunden wurde. Fernerhin sei in die Vollzugsverordnung zum Farenhaltungsgezet eine Bestimmung aufgenommen worden, die den Gemeinden nahelegt, bei der Föhrung der Faren jeweils auch deren Impfung vornehmen zu lassen und nur solche Thiere, die bei derselben nicht reagierten, zur Zucht zu verwenden. Des weiteren sei die Bestimmung getroffen worden, daß zu staatlichen Prämierungen nur nachweisbar geimpfte und tuberkulosefrei befundene Faren zugelassen werden. Die Kosten der Impfung seien bisher aus der Staatskasse bestritten worden.

Außerdem habe die Großh. Regierung die Direktionen der landwirtschaftlichen Vereine, die Bezirksthierärzte und Landwirtschaftslehrer angewiesen, bei Gelegenheit landwirtschaftlicher Versammlungen die Züchter auf die große Bedeutung der Tuberkulinimpfung aufmerksam zu machen und sie zur Impfung ihrer Thierbestände und eventuell Ausmerzung der als tuberkulös befundenen Stücke zu veranlassen. Bei dieser Säuberung der Thierbestände von tuberkulösen Stücken kämen hauptsächlich zweierlei Verfahren in Betracht. Nach der Bang'schen Methode sei zwischen hochgradig tuberkulösen Thieren, das heißt Thieren, welche nicht nur bei der Impfung sich als tuberkulös erweisen, sondern auch bereits die klinischen Merkmale der Tuberkulose, wie Abmagerung, Husten, Euter- und Gelenkerkrankungen zeigen und mindertuberkulösen, das heißt bloß reagirenden Thieren zu unterscheiden. Während Bang bezüglich der ersteren Thiere die Schlachtung verlangte, empfehle er für letztere Städte getrennte Aufstellung und Abföhrung der von ihnen gewonnenen Milch zum Zwecke der Ernährung des Jungviehs. Dieses an sich zweifellos zuverlässigste und zur Bekämpfung der Tuberkulose sicherste Verfahren könne bei kleinbäuerlichem Besitz indeß nur schwer durchgeführt werden, weshalb bis jetzt nur in wenig Fällen von demselben Gebrauch gemacht worden sei. Einfacher sei das Verfahren von Eindamgrosky in Dresden, welcher von einer Absonderung absteht und sich mit einer Ausmerzung der hochgradig tuberkulösen Thiere aus dem Stall und mit Abföhrung der zur Ernährung des Jungviehs des als verdächtig befundenen Rindviehs bestimmten Milch der in geringerem Grad tuberkulösen Thiere glaubt begegnen zu können. Nach beiden Richtungen hätte im Lande eine Belehrung der Züchter stattgefunden und wären Vorträge gehalten worden.

Auf Anregung der Großh. Regierung habe sich ferner auch der Verband der oberbairischen Zuchtgenossenschaften mit der Frage beschäftigt, ob künftig nur noch Thiere aus solchen Beständen in die Register der oberbairischen Zuchtgenossenschaft aufgenommen werden sollen, welche die Tuberkulinprobe bestanden haben, habe der Verband die Bestimmung getroffen, daß künftig mit dem immer größere Bedeutung gewinnenden Centralzuchtviehmarkt in Radolfzell nur geimpfte und hierbei gesund befundene Faren zur Aufstellung gelangen dürfen. Ebenso habe der Kreisauschluß Billingen auf Anregung des Ministeriums des Innern beschloffen, daß auf den jeweils im April und August zu Donauerschlingen stattfindenden Kreisfarenmärkten nur geimpfte Faren zugelassen werden.

Auch der Verband der Ortsviehversicherungsanstalten, welcher zwar von dem den Ausschluß des tuberkulösen Viehes von der Versicherung und damit die obligatorische Einföhrung der Tuberkulinprobe ermöglichenden Artikel 12 des Gesetzes bisher keinen Gebrauch gemacht habe, sei in dieser Richtung mit Erfolg belehrend und empfehlend thätig gewesen und habe infolge dessen eine Reihe von Ortsanstalten, etwa 50 bis 55 Proz. derselben die Tuberkulinimpfung zur Einföhrung gebracht. Er stelle hier gerne fest, daß im allgemeinen die Bedeutung der Tuberkulinimpfung und der zur Bekämpfung der Tuberkulose getroffenen Maßnahmen dem wachsenden Verständnis der Kinderzucht treibenden Bevölkerung begegne, was sich schon daraus ergebe, daß außer den Impfungen in den Ortsviehversicherungsanstalten im letzten Jahr 3 533 Thiere, darunter 1 788 Zuchtfaren, zur Impfung gelangten und daß 129 Thierbestände durchgeimpft wurden.

Weitere von der Großh. Regierung zur Bekämpfung der Tuberkulose vorgesehene Maßnahmen seien noch in Vorbereitung, wobei es sich hauptsächlich um die Frage des Schutzes gegen eine Weiterverbreitung ansiedelnder Thierkrankheiten, insbesondere der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose in denjenigen Gemeinden handle, in welchen sich Sammelmolkereien befinden. Hier seien namentlich der häufig mit Tuberkelbazillen durchsetzte Centrifugenkamm wie die Magermilch die Verbreiter der Tuberkulose. Während bezüglich des ersteren eine unschädliche Beseitigung durch die leicht durchzuföhrnde Anordnung des Verbrennens sich ohne besondere

Schwierigkeiten werde erreichen lassen, sei die zur Unschädlichmachung der Magermilch erforderliche Sterilisirung derselben namentlich in denjenigen Molkereien, welche nicht mit Dampf arbeiten, mit finanziellen Schwierigkeiten nicht nur hinsichtlich der Beschaffung der zugehörigen Apparate, sondern auch hinsichtlich des Betriebs verbunden. Doch werde die Großh. Regierung auch diese Frage im Benehmen mit dem Landwirtschaftsrath eingehender Prüfung und Erwägung unterziehen.

Redner glaube nicht zu viel zu sagen, wenn er behaupte, daß Baden in der Bekämpfung der Tuberkulose mit in der ersten Reihe unter sämmtlichen deutschen Staaten stehe. In außerdeutschen Staaten sei allerdings zum Theil mehr geschehen, so in Belgien und Frankreich. Diese beiden Länder hätten vor allem die Impfung sämmtlicher eingeföhrter Thiere und Ausmerzung der erkrankten Thiere aus den Beständen gegen Leistung einer Entschädigung vorgeschrieben.

Die Großh. Regierung sei sich indeß wohl bewußt, daß mit den bisher von ihr ergriffenen Maßnahmen nur die Vorbereitungen zur Einleitung einer wirksamen Bekämpfung und Tilgung der Tuberkulose getroffen seien, doch gibt sie sich der Hoffnung hin, daß durch die bisherigen Maßnahmen immerhin beachtenswerthe Erfolge zu erreichen sind und daß insbesondere durch sie das Verständnis der Bevölkerung für diese so hochwichtige Frage mehr und mehr wachse und daß in dem Maße, als dieses Verständnis und diese Einsicht zunehmen, sich auch der Boden für den allein sicher zum Ziele föhrenden Weg einer auf Ortsanstalten aufgebauten allgemeinen Versicherung und der damit geschaffenen Möglichkeit der Vernichtung und Entschädigung der tuberkulösen Thiere werde gewinnen lassen, in welcher Beziehung auch das heute zur Berathung stehende Gesetz von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein werde.

Bei Artikel 19 bemerkt der Berichterstatter, daß in dem gedruckten Bericht im ersten Absatz zu diesem Artikel in Zeile drei hinter dem Worte »and« die Worte »unheilbaren oder« einzuschalten sind.

Zu Artikel 48 theilt der Berichterstatter mit, daß es in dem fünften Absatz erste Zeile des Berichtes statt »die Rückversicherung« »in Rückversicherung« heißen müsse.

Hierauf wird der Kommissionsantrag:

»Hoch Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf die Versicherung der Rindviehbestände betreffend in der von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung erteilen und der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, daß in der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz die Bekämpfung der Pestsucht besondere Berücksichtigung finde«

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Fabrikant Kraft erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des Handelskammergesetzes.

Die Hauptveranlassung zu dem Gesetz hatten die industriellen Verhältnisse in dem Bezirk der Handelskammer für die Kreise Vörrach und Waldshut gegeben. Für jene Landestheile sei vielfach die Anregung zu industriellen Unternehmungen von der Schweiz ausgegangen. Zahlreiche Fabrikbetriebe wären von schweizerischen Firmen im Oberland errichtet worden, welche theilweise als vom auswärtigen Muttergeschäft durchaus abhängige, des Charakters der Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs entbehrende Filialen sich darstellen. Während dieselben früher zum Handelsregister eingetragen waren, unterließen einige den Eintrag in letzter Zeit, worauf derselbe vom Amtsgericht verfügt, diese Entscheidung aber vom Landgericht aufgehoben wurde. Die Gefahr liege nahe, daß weitere d-rartige Firmen auf Grund der landesgerichtlichen Entscheidung ihre Streichung im Handelsregister beantragen werden oder der Strich auch von Amtswegen verfügt wird und hierdurch beim Fortbestehen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Handelskammer Schöpfheim nahezu ein Viertel ihres Steuerkapitals verloren geht. Um dies zu verhindern, wäre das zur Berathung bestehende Gesetz den Kammern vorgelegt worden, in dessen § 1 die Beiziehung der in Frage stehenden Unternehmungen zu den Umlagen der Handelskammer vorgezogen ist. Bei diesem Anlaß seien noch einige andere Aenderungen des Handelskammergesetzes vorgenommen worden. Bisher sei es den Zuhabern kleinerer Geschäfte möglich gewesen, sich von den Beiträgen zur Handelskammer durch Verzicht auf das Wahlrecht zu befreien, wozu jedoch oft nur aus Unkenntniß des Gesetzes wenig Gebrauch gemacht wurde. Diese Leute, welche an der Handelskammer doch meist kein Interesse haben und ihre Beiträge bisher nur widerwillig entrichteten, sollten künftig auch durch einen mit Zustimmung der Wahlberechtigten und Genehmigung des Ministeriums des Innern gefaßten Beschluß von Beiträgen und Wahlrecht zur Handelskammer ausgeschlossen werden können, wobei es den Einzelnen unbenommen bleibt, ihren Eintrag in die Wählerliste zu beantragen.

Da die Beiträge der Gesamtheit dieser kleinen Geschäftsleute bloß eine unbedeutende Summe ausmachten, werde die Maßregel nur eine ganz unwesentliche Minderung der Einnahmen der Handelskammern herbeiföhren. Eine weitere wichtige Aenderung enthalte § 6 des Entwurfs, wonach die Handelskammern mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt sind, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schut der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Diese Bestimmung, welche einer gleichartigen Vorschrift im preußischen Handelskammergesetz folge, sei um so mehr mit Freuden zu begrüßen, als den Handwerkerkammern schon ähnliche Befugnisse eingeräumt wären. Zu den einzelnen Paragraphen behalte sich Redner weitere Bemerkungen in der Spezialdiskussion vor.

Die Generaldiskussion wird geschlossen.

In der Spezialdiskussion bemerkt der Bericht-
erstatter zu § 1. Die Kommission habe die Fassung der
Regierungsvorlage, wonach als Voraussetzung für die Be-
ziehung der Betriebsstätten zu den Handelskammerumlagen
ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb er-
scheint, dahin abgeändert, daß der Gewerbebetrieb über den
Umfang des Kleingewerbes hinausgehen muß. Der Grund
für diese auch von der Regierung gebilligte Abweichung liege
darin, daß bei den hier in Betracht kommenden Geschäften
häufig nur der Fabrikationsbetrieb im Lande ist, die ganze
kaufmännische Leitung sich aber außerhalb befindet.

§ 2 Der Berichterstatter. Die Großh. Regierung
habe in ihrem Entwurf nur bei einem Steuerkapital von
6000 M. die Befugnis der Handelskammer, die Beteiligten
von der Zugehörigkeit zur Handelskammer auszuschließen, vor-
gesehen. Die Kommission habe mit Zustimmung der Großh.
Regierung die Summe auf 10000 M. erhöht, da bis zu
diesem Steuerkapital die gleichen für den Ausschluß sprechenden
Boraussetzungen vorliegen.

Geh. Kommerzienrath Dissen erklärt als Angehöriger
der größten Handelskammer des Landes sein völliges Ein-
verständnis mit dem Kommissionsantrag.

Geh. Kommerzienrath Sander thut das Gleiche als Mit-
glied der Handelskammer Lahr. Bei dieser Gelegenheit möchte
nachdem nunmehr der Ausschluß der kleinen Geschäftsleute
möglich ist, der Großh. Regierung eine Aenderung in der
Richtung zur Erwägung anheimgeben, daß künftig der Sitz
des Geschäfts innerhalb des Territoriums eines Handels-
kammerbezirks und nicht, wie bisher, die statutarische Bestim-
mung für die betr. Gemeinde über die Zugehörigkeit zur
Handelskammer entscheiden solle. Es leben doch richtig, einen
jeden Geschäftsmann innerhalb des Handelskammerbezirks,
welcher im Handelsregister eingetragen ist, und das erforderliche
Steuerkapital besitzt, als Zugehörigen der Handelskammer zu
betrachten, und nicht darauf zu sehen, ob die Gemeinde seiner
Geschäftsniederlassung im Statut der Handelskammer auf-
geführt ist. Viele große Firmen in kleineren Gemeinden
legen auf ihre Zugehörigkeit zur Handelskammer keinen Werth,
nicht als ob sie keinen Vortheil aus der Handelskammer hätten,
sondern weil sie wissen, daß ihre Interessen doch gewahrt
werden die von Redner vorgeschlagene Aenderung sei nach dem
Wortlaut des Gesetzes möglich.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisen-
lohr: Bei der Einführung des Gesetzes über die Handels-
kammern habe man nur einzelne Gemeinden mit bedeutender
Industrie oder lebhaftem Handel als zu einem Handelskammer-
bezirk gehörig erklärt. Man wollte vermeiden, daß ein ganz
kleiner Kaufmann in einem kleinen Orte, der durchaus keine
Bedeutung in dem Handelskammerwesen findet zu den Lasten
beigezogen wird. Nachdem nunmehr durch die Aenderung des
Gesetzes die Möglichkeit gegeben ist, die kleineren Kaufleute in
weiterem Umfange von der Beitragspflicht und Wahlberechtigung
auszuschließen, könne allerdings die Frage aufgeworfen werden,
ob man nicht statt der einzelnen Gemeinden ganze Amts-
bezirke als zugehörig zu einem Handelskammerbezirk bezeichnen
soll in der Weise, daß die Handelskammer alle innerhalb des
zu ihr gehörigen Amtsbezirks gelegenen größeren Betriebe
umfaßt. Das Gesetz gestatte diesen Weg zu gehen und werde
die Großh. Regierung die Frage jedenfalls in Erwägung
ziehen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß bei der Ausdehnung
der Industrie gerade in unsern Landorten jeden Tag der Fall
eintreten kann, daß in einer nicht zu einer Handelskammer
gehörigen Gemeinde ein großes industrielles Etablissement
gegründet wird und man nicht abgesehen vermag, weshalb
dessen Inhaber nicht auch zu den Rechten und Lasten der
Handelskammer beigezogen werden soll.

Fabrikant Kraft unterstützt den Vorschlag des Geh. Kom-
merzienraths Sander. Die Leute könnten es oft nicht ver-
stehen, weshalb sie von der Handelskammer ausgeschlossen sind.
Bei der Frage, ob eine Gemeinde in einen Handelskammer-
bezirk aufgenommen werden soll, sei das Gutachten des Be-
zirksbeamten von großer Wichtigkeit, dessen subjektive Auffas-
sung hierbei eine große Rolle spiele.

§ 6. Der Berichterstatter: Die Kommission habe hier
die Worte der Regierungsvorlage »mit Zustimmung der Ver-
sammlung der Wahlberechtigten« gestrichen, da die Wahlber-
rechtigten volles Budgetrecht besitzen, also bei allen mit Kosten
verbundenen Unternehmungen ihre Zustimmung geben müssen.
Der Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern
sei sehr praktisch, damit zu weit gehende Maßregeln in dieser
Richtung verhindert werden.

Geh. Kommerzienrath Dissen ist mit der im Gesetz vor-
gesehenen Bestimmung einverstanden, möchte jedoch wegen der
Wichtigkeit der Vorchrift und der die Handelskammer Mann-
heim seiner Zeit Bedenken geäußert hat, einige Erläuterungen
anfügen. Die Bedenken der Handelskammer Mannheim
knüpften sich an den Erlaß des Ministeriums des Innern
vom 20. Oktober 1897, womit den Handelskammern eröffnet
wurde, die Großh. Regierung sei bereit, das Tätigkeitsgebiet
der Handelskammern, wenn sie es wünschten, zu erweitern,
und ihnen neben der bereits vorhandenen Thätigkeit auch
Verwaltungsbefugnisse in Anlehnung an § 38 des preussischen
Handelskammergesetzes zu gewähren. Unter den in dem
preussischen Gesetz in § 38 erwähnten Anlagen und Anstalten
wären nach den Motiven Hafenanlagen, Kanäle und andere
Wasserwege, Kleinbahnen, Lagerhäuser u. s. w. zu verstehen.
Falls wir einfach die preussische Bestimmung übernehmen,
müßten wohl auch den dort gegebenen Erläuterungen für uns
in Betracht kommen. Daß die Handelskammern aber ihre
Kommittenten mit so großen Summen belasten könnten, sei
der Handelskammer Mannheim bedenklich erschienen. Zwar
wäre von den Handelskammern in ihrer jetzigen Zusammen-
setzung zu erwarten, daß sie die Bestimmung richtig handhaben
würden. Es bestände aber keine Garantie, daß eine heute
vortrefflich wirkende Handelskammer morgen nicht infolge der
Wahlen durch andere Mitglieder ersetzt wird, die nicht die
gleichen Garantien bieten. In Mannheim zahlten 48 Firmen
von den 2000 der Handelskammer angehörigen Betriebe die
Hälfte sämtlicher Beiträge. Aus diesem Grunde habe sich

die Handelskammer Mannheim gesagt, daß Kautelen gegen
einen Mißbrauch der Verwaltungsthätigkeit geschaffen werden
müßten. Da sie jedoch zu einem bestimmten Ergebnis nicht
gelangen konnte, hätte sie, ohne Vorschläge zu machen, lediglich
ihre Bedenken, die sich auf spezifisch Mannheimer Verhältnisse
stützten, der Großh. Regierung zur Kenntnis gebracht. Die
anderen Handelskammern seien auf Grund ihrer Erfahrungen
zu einem zustimmenden Beschlusse gegenüber dem Regierungsvor-
schlage gekommen. Aus der Veröffentlichung des Geset-
zentwurfs habe die Handelskammer Mannheim zu ihrer großen
Freude ersehen, daß die Großh. Regierung in dankenswerther
Weise ihren Bedenken Rechnung getragen hat, ohne die Wünsche
der anderen Handelskammern zu durchkreuzen. Außer der
vorgehenden Genehmigung des Ministeriums sei auch der
urprünglich zum Strich bestimmte § 24 des Handelskammer-
gesetzes aufrecht erhalten worden, so daß die Handelskammern
unter Hinweisung auf diese Bestimmung zu weit gehende,
einen Stich ins romantische habende Projekte a limine ablehnen
können. Eine Verwaltungsthätigkeit der Handelskammern in
gewissen Schranken würde sehr nützlich. Auch hier habe die
Mannheimer Handelskammer schon namhafte geleistet, indem
sie den Fortbildungsschulen ziemlich Summen zugewendet und
atademische Vorlesungen in Mannheim veranstaltet hat. Für
den kaufmännischen Unterricht zu sorgen, bilde eine Pflicht des
Kaufmannsstandes. Die Fortbildungsschulen seien von ganz
besonderer Bedeutung. Mit geringen Kenntnissen kämen
vielfach die jungen Leute in die Lehre; sie befähigen oft nicht
einmal eine Halbbitung und wäre es dringend nötig, daß
ihre Kenntnisse in den Fortbildungsschulen aufgefrischt und
neue hinzugegeben werden. Das Leben stelle wachsende An-
forderungen an alle, auch die Handlungsgehilfen; wenn diese
in dem Konkurrenzkampf nicht gewappnet sind, stehe zu be-
fürchten, daß sie das Proletariat in den großen Städten
vergrößern. Redner dankt nochmals für die Berücksichtigung
der Wünsche Mannheims und erklärt, daß sich nunmehr die
Mannheimer Handelskammer mit großer Befriedigung für die
Annahme des Gesetzentwurfs ausspricht.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr.
Eisenlohr stellt fest, daß trotz der Abweichung des Kom-
missionsvorschlages vom Regierungsentwurf eine vollständige
Uebereinstimmung über den Sinn des Gesetzes bestehe. Der-
selbe gehe dahin, daß zwar die Handelskammern die Anlage
derartiger Anstalten und Einrichtungen für sich beschließen
können, daß aber, sofern dieselben Kosten verursachen, unter
allen Umständen die Genehmigung der Versammlung der
Wahlberechtigten erforderlich ist, die entweder bei Berathung
des Voranschlags oder durch besonderen Beschluß zu erteilen
ist. Ebenso sei es selbstverständlich, daß in den Versammlungen
keinerlei wirksame Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt werden
können, ohne daß die Handelskammer mit denselben einver-
standen ist.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in der von der
Kommission beschlossenen Fassung in namentlicher
Abstimmung einstimmig angenommen.

Fehr. v. Böllin erstattet den Bericht der Kommission
für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf,
betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. De-
zember 1850 und die Aufhebung des Wildschaden-
gesetzes vom 31. Oktober 1833.

Nach § 21 des Jagdgesetzes finde keine Wildschadenentschä-
digung ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung statt. Die Ge-
meinden hätten als Vertreter der Grundeigentümer zur Zeit
meist durch Vertrag die Entschädigungspflicht den Pächtern
aufgelegt. Nach dem Wildschadengesetz von 1833 sei die Ent-
schädigungspflicht für Wildschaden an eine Minimalgrenze ge-
bunden, indem ein Schaden unter 10 M. im Wald und unter
2 M. in anderen Grundstücken nicht erlegt werde. Das Bürger-
liche Gesetzbuch bestimme in § 835 allgemein die Ersatz-
pflicht für den durch die dort genannten Thiergattungen an-
gerichteten Wildschaden, ohne Rücksicht auf die Höhe desselben.
Eine Ausnahme von der Ersatzpflicht hinsichtlich der Fähe zu
machen sei nicht rätzlich und billige daher die Kommission in
diesem Punkte den Entwurf. Dagegen beantrage sie, die Er-
satzpflicht bezüglich der Raubthiere und Strich- und Zugvögel,
welche erst die Zweite Kammer in den Entwurf hineingebracht
hat, wieder auszulassen. Von Raubthieren kämen bei uns
nur die Füchse und Dachs in Betracht. Die Füchse seien
durch die Verteilung von Käfern, Feldmäusen und Egerlingen
sehr nützlich, so daß in einigen Pachtverträgen die Erlegung
derselben ausdrücklich ausgeschlossen sei. Der Dachs wäre ein
ebenfalls der Landwirtschaft nützendes, hauptsächlich fleisch-
freßendes Thier. Wenn er einmal auch an einem Weinberg
etwas Schaden anrichte, so dürfte dies dem Jäger nicht zur
Last gelegt werden, da er in denselben keinen Zutritt hat und
somit den Dachs nicht erlegen könne. Ebenjowenig sei der
Jäger für den durch Strich- und Zugvögel entstandenen Schaden
verantwortlich; diese kämen den einen Tag, den anderen wären
sie wieder verschwunden. Redner bittet, das Gesetz in der
Kommissionsfassung anzunehmen.

Geh. Kommerzienrath Sander: So lange es Jagden
gibt und andere Leute als Grundeigentümer die Jagd aus-
üben, beständen über Wildschaden und dessen Ersatz ver-
schiedene Ansichten. Die Einen sagten, daß es überhaupt keinen
Wildschaden gebe, indem der Ersatz desselben in dem Jagd-
pachtzins zu erbilden sei. Andere hielten den Pachtzins ledig-
lich für ein Entgelt für das durch die Jagd gewährte Ver-
gnügen. Wieder Andere erklärten, nur bei einem übermäßigen
Wildstand sollte Ersatz eintreten. Auch über den Begriff
»übermäßiger Wildstand« wären die Ansichten getheilt. Man
könne wohl sagen, daß wir in Baden wegen des partizipativen
Grundbestandes speziell in der Rheinebene keinen übermäßigen
Wildstand haben, indem für die Hegung eines solchen es an
der nötigen Ruhe und Schonung fehle. Oft macht man den
Fehler, daß man aus mehreren Stücken Wild, die man auf
einem Grundstück zusammenfaßt, auf einen starken Wildstand
schließe. Nicht ein einzelnes Grundstück, sondern der ganze
Jagdbezirk müsse, da das Wild zum Theil gefellig ist, bei der
Beurtheilung der Größe des Wildstandes berücksichtigt werden.
Das Bürgerliche Gesetzbuch habe in § 835 nun auf der

einen Seite erklärt, alles ist Wildschaden, jeder Schaden von
Wild muß ersetzt werden, auf der andern Seite aber eine
Gattung von Wild, die notorisch Wildschaden anrichtet, den
Hafen, ausgenommen. Redner freut sich, daß das vor-
liegende Gesetz auch den Ersatz des durch Hafen angerichteten
Schadens vorschreibt. Immerhin sollte dem Hafen, der bei
uns schlecht wegkommen sei, eine Satisfaktion dadurch ge-
währt werden, daß die in § 17 des Jagdgesetzes festgesetzte
Schonzeit vielleicht etwas verlängert wird. Auf das Wechsel-
wild übergehend hebt Redner hervor, daß das Schwarzwild
meistens Wechselwild ist. Das Wildschwein lege Nachts oft
große Strecken zurück und verursache dabei noch den weiteren
Schaden, daß das Vieh das vom Wildschwein gestreifte Futter
nicht mehr frisst. In Elsaß-Lothringen werde der von den
Wildschweinen angerichtete Schaden vom Staat vergütet,
welder seinerseits den Betrag wieder durch eine Zuschlagzose
für die Jagdarten einbringe. Von dem Vorschlag eines
ähnlichen Verfahrens bei uns wolle Redner mit Rücksicht auf
die geringere Zahl von Wildschweinen in Baden absehen. Daß
die Minimalgrenze für die Ersatzpflicht des Wildschadens ge-
fallen ist, wäre zu begrüßen. Nach wie vor werde es wesent-
lich sein, daß der Ersatz des Wildschadens auf gutlichem Wege
geleistet werde. Sobald nicht mehr die freiwilligen Verein-
barungen über die zu zahlende Entschädigung die Regel bilden,
könnten die Jagden nicht mehr verpachtet werden. Auch müßte
man billig berücksichtigen, daß den Gemeinden, und indirekt
damit den einzelnen Grundeigentümern, aus der Jagdpacht
erhebliche Vortheile erwachsen. Die jährlich aus dem Pacht-
zins den Gemeinden zustießende Summe erreiche einen gewalti-
gen Betrag und sei damit schon viel gutes geschaffen
worden.

Den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz, wonach
für den von Raubthieren, Strichvögeln oder Zugvögeln ver-
ursachten Schaden kein Ersatz geleistet werde, hält Redner
für sehr zweckmäßig. Der Fuchs wäre sich keineswegs nur
von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, schon die Jägersprache
preise ihn als Gourmand. Der Dachs thue dies noch weniger,
beide seien mehr nützlich für die Landwirtschaft als schädlich.
Das Gesetz könne man in der Hoffnung annehmen, daß ein
gerecht denkender Pächter ohne Inanspruchnahme des Bürger-
meisters und der Gerichte sich mit den Beschädigten abfinden
werde, ebenso wie derselbe es bisher gethan hat.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath
Dr. Eisenlohr: Durch das Bürgerliche Gesetzbuch werde die
Pflicht zum Ersatz des Wildschadens allgemein ausgesprochen,
während in Baden eine Entschädigung für Wildschaden bisher
nur dann eintrat, wenn durch besonderen Vertrag mit dem
Pächter eine Ersatzpflicht stipuliert wurde. In etwa einem
Drittel aller Gemeinden wäre von der vertragsmäßigen Fest-
setzung der Entschädigung für Wildschaden abgesehen worden.
Allerdings hätten in diesen Fällen die Gemeinden einen hohen
Pachtzins erhalten, doch biete dies nur einen schwachen Trost
für den Einzelnen, dessen Feld durch das Wild geschädigt
wurde. Dem in den betreffenden Gemeinden bestehenden Ge-
fühl der Unzufriedenheit und der ungerechten Schädigung habe
nunmehr die eine wirkliche Verbesserung enthaltende Bestim-
mung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ende bereitet. Der
Landesgesetzgebung bleibe überlassen, ob sie die Schadenersatz-
pflicht den Gemeinden oder den Jagdpächtern auferlegen wolle.
Sowohl für die Beziehung der Jagdpächter wie der Gemeinden
sprächen gewichtige Gründe und habe schließlich die Großh.
Regierung den von den beiden Hohen Häusern gebilligten
Mittelweg gewählt, daß in der Regel der Jagdpächter haftbar
gemacht wird, unter gewissen Voraussetzungen aber auch die
Gemeinde in Anspruch genommen werden kann.

Die Großh. Regierung sei dann aber insofern weiter gegangen,
wie das Bürgerliche Gesetzbuch, als sie in ihrem Entwurf für
jeden von jagdbaren Thieren angerichteten Schaden, abgesehen
von den Raubthieren und Strich- oder Zugvögeln, die Schadens-
ersatzpflicht aufgenommen hat. Gegen die hinsichtlich der
Raubthiere und Zug- oder Strichvögel gemachte Ausnahme
wären im Schoße der Zweiten Kammer Bedenken geltend
gemacht worden. Es sei in durchaus zutreffender Weise da-
rauf hingewiesen worden, daß der Dachs auch ein Raubthier
ist und derselbe an Weinbergen Schaden anrichtet. Während
des vorigen Landtags wären Petitionen zur Berathung gestanden,
in welchen die Petenten über den von den Dachsen angerich-
teten Schaden, gegen welchen sie sich nicht zu schützen ver-
müßten, da die Grundeigentümer nur mit der besonderen,
bloß unter gewissen Umständen erteilten Erlaubnis des Bezirks-
amts die Dachs erlegen dürften, Beschwerde führten. Der
Fuchs, welcher ebenfalls Schaden auf den Feldern anrichte,
dürfe von einem nicht Jagdberechtigten überhaupt nicht erlegt
werden. Die Zweite Kammer habe sich gesagt, daß es nicht
richtig sei, einen Schaden, gegen den der Eigentümer sich
nicht wehren könne, indem die Erlegung der jagdbaren Thiere
ausschließlich ein Recht des Jagdpächters ist, dem Grund-
eigentümer nicht zu ersehen. In dieser Erwägung sei sie
zum Strich der von der Regierung vorgesehenen Ausnahme
gekommen. Redner könne nicht verkennen, daß die von der
Zweiten Kammer vorgenommene Ausdehnung der Ersatzpflicht
der Billigkeit entspricht. Für die Jagdpächter werde die
Aenderung keinen erheblichen Nachtheil bringen, da, wie durch
Erhebungen festgestellt wurde, die Fälle, in denen Dachs oder
Fuchs Schaden anrichten, selten sind. Zudem von den Strich-
und Zugvögeln wohl zweifellos ein landwirtschaftlicher Schaden
nicht angerichtet werde, sei es gleichgiltig, ob dieselben in der
Kategorie der Thiere, für welche kein Schaden zu ersehen ist,
sich befinden oder nicht. Auch diese Thiere dürften nur von
dem Jagdberechtigten erlegt werden. Weil man wohl sagen
könne, daß dem Vorrecht des Jägers, gewisse Thiere allein zu
erlegen, auch die Pflicht, den durch dieselben angerichteten
Schaden zu ersetzen, gegenüberstehen solle und der Nachtheil
für den Pächter aus der von der Zweiten Kammer vorge-
nommenen Aenderung nur ein ganz unerheblicher sein dürfte,
möchte Redner dem Hohen Hause zur Erwägung anheimgeben,
ob man es nicht besser bei der von der Zweiten Kammer
beschlossenen Fassung belasse und davon absehe, wegen dieser
wohl unerheblichen Differenz eine nochmalige Berathung in

dem andern Hause herbeizuführen. Redner wünscht dies um so mehr, als er sich später auch noch gegen die zweite von der Kommission vorgeschlagene Aenderung aussprechen werde und auch dort bitten möchte, es bei der Fassung der Zweiten Kammer zu belassen.

Graf von Helmstatt präzisirt seine Stellungnahme zum Gesetz dahin, daß er dasselbe nicht für eine Verbesserung, sondern für eine Verschlechterung halte, indem durch dasselbe das Verhältnis zwischen Pächter und Grundeigentümer sich ungünstiger gestalte und dem Pächter die Freude an der Jagd verfehlt werde. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Jagdverpachtungen beliefen sich jährlich auf annähernd 800 000 M. Der Grundeigentümer müsse, wenn ihm ein Wildschaden erwachse, bedenten, welche Vorteile ihm dadurch zu Gute kommen, daß er infolge der Verpachtung der Jagd eine niedrigere Anlage zu zahlen hat. Redner sei ein Fall bekannt, daß in einer Gemeinde durch die Erhöhung des Jagdinses die Anlage von 26 Pfg. auf 17—18 Pfg. heruntergegangen ist. Wenn von einem übertriebenen Wildstand gesprochen werde, so sei dem entgegenzuhalten, daß mit der Steigung des Wildstandes sich die Pachtsumme viel mehr erhöhe als der Wildschaden. Besonders in der Nähe der großen Städte gebe es Gemeindejagden, die bis zu 6 000 und 8 000 M. an Pachtzins abwerfen. Schon bisher hätten die Gemeinden in hinreichender Weise für die Grundeigentümer gesorgt, indem sie da, wo es zweckmäßig war, die Wildschadenersatzpflicht im Pachtvertrag dem Pächter auferlegten. Andere Gemeinden hätten sich mit einer Averssumme begnügt und dabei gute Geschäfte gemacht. Wenn doch einmal der Ersatz für Wildschaden gesetzlich statuiert wird, so sei gegen die Aufnahme des Satzes in das Gesetz nichts einzuwenden. Die Raubthiere sollten dagegen von der Ersatzpflicht ausgenommen werden, indem bei uns nur Füchse und Dachse in Betracht kommen, die durch die Vertilgung der Engerlinge, Mäuse und Käfer sich als Wohlthäter der Landwirtschaft erweisen. Wenn der Dachse in einen Weinberg gehe, nütze er wohl mehr durch Vertilgung der Weinbergschnecken, als er den Reben schade. Die Bestimmung hinsichtlich der Verteilung der Kosten werde wohl, wenn nicht die Groß-Regierung in der Vollzugsverordnung nähere Vorschriften gibt, für die Jagdpächter eine hitzige Geschichte geben. Die Streichung der Worte »verhältnismäßig erheblich« im letzten Absatz der Ziffer 5 des § 21 sei sehr zu begrüßen. Redner spreche nicht pro domo, da er sich als Jagdpächter mit den Grundeigentümern stets gütlich auseinandergesetzt habe.

Geh. Kommerzienrath Sander: Der Dachse komme Nachtheil in die Weinberge. Er müsse dann oft manche Trauben, die überhaupt nie da waren, geholt haben. Die Verwaltungsbehörde könne ja jetzt schon den Grundeigentümern das Recht erteilen, die Dachse zu erlegen. Viel mehr, wie die Dachse, schaden die Wespenn den Weinbergen. Die bei uns vorkommenden Raubthiere nützen im allgemeinen der Landwirtschaft. Was die Bestimmung unter Ziffer 5 betrifft, so sei die Entscheidung hinsichtlich der Verteilung der Kosten, so lange nicht eine bestimmte Skala gegeben sei, außerordentlich schwierig. Redner bittet, den Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung anzunehmen.

Die Generaldebatte wird geschlossen und in die Spezialdebatte eingetreten.

Bei Artikel 1 bittet der Berichterstatter, den in § 21 Ziffer 1 vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.

Geh. Kommerzienrath Sander freut sich über die in § 21 Ziffer 2 getroffene Bestimmung. Hinsichtlich des Einbindens

der Obstbäume sollte noch eine nähere Bestimmung darüber getroffen werden, daß die Bäume regelmäßig und in gewisser Höhe eingebunden sein müssen.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr erwidert, daß nach dieser Bestimmung die Obstbäume selbstverständlich so eingebunden sein müssen, daß ein Wildschaden normaler Weise an ihnen nicht entstehen kann.

Zu Artikel I § 21 Ziffer 5.
Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr. In dem letzten Absatz der Ziffer 5 des § 21 in der Fassung der Zweiten Kammer sei bestimmt, daß, wenn kein Wildschaden vorhanden ist, der denselben Anmelde die Kosten zu tragen hat; ergibt sich ein ersatzpflichtiger Wildschaden, so seien die Kosten dem Jagdpächter zur Last, doch könnten dieselben dem Beschädigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn seine Ansprüche eine verhältnismäßig erhebliche Zuvielorderung enthalten. Letztere Bestimmung füge sich auf eine Vorschrift der Civilprozeßordnung, wonach im Falle einer Zuvielorderung die Kosten zwischen der obliegenden und der unterliegenden Partei verhältnismäßig getheilt werden müssen, für den Fall aber, daß die Zuvielorderung eine unerhebliche ist, oder das Urtheil auf einer Schätzung beruht, von dieser Verteilung abgesehen und dem Beklagten die gesammten Prozeßkosten auferlegt werden können. Die von der Zweiten Kammer im Anschluß an die Civilprozeßordnung gewählte Fassung entspreche der Billigkeit, da es nur gerecht sei, dem Beschädigten, der sich bei der Abschätzung des Schadens um einen kleinen Betrag geirrt hat, von den Kosten frei zu halten. Nach der von der Kommission dieses Hohen Hauses vorgeschlagenen Fassung könnte aber der Fall eintreten, daß auch bei einer kleinen Zuvielorderung der Bürgermeister dem Beschädigten die Kosten ganz auferlegt. Redner bittet, die Worte »verhältnismäßig erheblich«, deren Streichung die Kommission vorschlägt, in dem Gesetzentwurf im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung zu belassen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß es heißt »ganz oder theilweise«. Dadurch würden Willkürlichkeiten vermieden, indem bei einer nicht sehr erheblichen Mehrforderung nur eine theilweise Auferlegung der Kosten an den Beschädigten einzutreten habe.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr erwidert, daß nach dem Wortlaut der Kommissionsfassung zweifellos auch bei einer geringen Zuvielorderung der Bürgermeister die gesammten Kosten dem Beschädigten auferlegen könne.

Geh. Rath Joos: Wenn es sich nur um diesen Punkt handle, wäre er für Wiederherstellung der Fassung der Zweiten Kammer. Da aber doch wegen des hinsichtlich der Raubthiere und der Zug- und Strichpögel gemachten Zusatzes die Sache noch einmal an die Zweite Kammer müsse, solle man es bei dem Kommissionsvorschlage belassen. In der Praxis würden sich bei der Kostenentscheidung wohl keine Schwierigkeiten ergeben, indem in der Regel Demjenigen der Bürgermeister die Kosten auferlegen werde, welcher die Abschätzung unnötig veranlaßt, bezw. mit seinem Angebot oder Forderung sich am weitesten von dem wirklichen Schaden entfernt bewegt hat.

Geh. Rath Dr. Engler hält es für zweckmäßig, da die Zweite Kammer den beiden vorgenommenen Aenderungen wohl doch nicht zustimmen werde, die Aenderung in Ziffer 5, deren Nichtigkeit immerhin bestritten sei, fallen zu lassen. Die Schätzungen könnten von dem Beschädigten unmöglich ganz genau gemacht werden, und sei es thatsächlich unbillig, ihm

wegen einer geringfügigen Unrichtigkeit die Kosten ganz oder theilweise aufzuerlegen. Redner bittet, die Fassung der Zweiten Kammer in Ziffer 5 wieder herzustellen.

Geh. v. Rüdiger ist für Annahme des Kommissionsvorschlags. In der Fassung der Zweiten Kammer sei der Fall nicht genügend berücksichtigt, daß der Beschädigte 11 M. verlangt, der Pächter 10 M. geben will und vom Bürgermeister der Schaden auf 10 M. festgesetzt werde. Hier sei es doch unbillig, dem Pächter die Kosten der Abschätzung vollständig aufzuerlegen, was nach der Fassung der Zweiten Kammer geschehen müsse. Auch nach der Civilprozeßordnung habe der Kläger, falls der Beklagte die Forderung sofort anerkennt und die Klage unnötig erhoben war, die Kosten zu tragen.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr erklärt, daß für die Verteilung der Kosten nur der Betrag der bestrittenen Forderung maßgebend ist; alles andere bleibe außer Betracht. Wenn also der Beschädigte 11 M. Schadenersatz verlangt, der Jagdpächter sofort 10 M. zugiebt und wegen der Differenz von 1 M. die Abschätzung vorgenommen wird, müsse der Kläger, falls ihm nur 10 M. zugesprochen werden, die ganzen Kosten tragen.

Geh. Kommerzienrath Sander hält es im Interesse der Bürgermeister für praktischer, wenn man die von der Kommission vorgeschlagene Fassung annehme. Er richtet die Anfrage an den Herrn Minister, ob die Entscheidung wegen der Kosten allein angefochten werden kann.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr erklärt, daß auch die Entscheidung wegen der Kosten allein angefochten werden kann. Der Amtsrichter wäre an die Entscheidung des Bürgermeisters in keiner Weise gebunden. Für sein Urtheil seien hinsichtlich der Kosten lediglich die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Redner bittet nochmals, die an die Civilprozeßordnung sich anlehrende Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Graf von Helmstatt fragt an, ob in die Vollzugsverordnung für das vorliegende Gesetz eine nähere Anweisung an die Bürgermeister hinsichtlich der Kostenvertheilung, etwa auch das mehrfach erwähnte Beispiel mit 11 M. Forderung, wovon 10 M. vom Pächter sofort zugestanden werden, Aufnahme findet.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr sagt dies zu.

Geh. Kommerzienrath Sander empfiehlt nach dem Verlauf der Debatte die Wiederherstellung der Fassung der Zweiten Kammer in Ziffer 5.

Graf v. Helmstatt schließt sich nach der Erklärung des Herrn Ministers dem Vordränger an.

Auf Antrag des Geh. Rath Joos wird die Sitzung auf kurze Zeit zur Berathung der Sache in der Kommission unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung berichtet Geh. Rath Joos, daß die Kommission nach nochmaliger Erwägung beantrage, Ziffer 5 in der Fassung des andern Hohen Hauses anzunehmen.

Dies geschieht.
Hierauf wird das ganze Gesetz, nach Wiederherstellung der Ziffer 5 des § 21 gemäß den Beschlüssen der Zweiten Kammer, in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 1/2 Uhr.
Nächste Sitzung Samstag, den 18. Juni.



Die Messe dauert bis
Mittwoch Abend.

Luft-Kurort Schloss Hornegg Kur-Anstalt
am Fusse des Odenwalds Station: Gundelsheim am Neckar.
Einrichtung für die gesamte Wasser- und Bäderbehandlung: Soolbäder etc., Massage, Heilgymnastik, Diätetiken etc. Kuren nach Uebereinstimmung mit dem Hausarzt. Leitung: Dr. Kleinmann u. Frau Eberhardt. Das ganze Jahr besucht. Luftkurgäste von 4. — ab täglich. Schloßrestauration. Patente von 4. 5. 50 ab täglich.

Damenschwimmbad Maxau.
Die Eröffnung desselben setze hiermit den tit. Damen gest. an. Schwimmkurse werden zu jeder Tageszeit erteilt. Wasserwärme 16 1/2 Grad. Maxau, 12. Juni 1898. R. 97.2 J. Schreiber.

Spinabad

Granbünden (40 Min. von Eisenbahnstation Davos-Platz). Höchstegelegenes Schwefelbad der Schweiz. 1468 m ü. M. Altrenommiertes Haus mit modernsten Einrichtungen. Bekannter Aufenthaltsort für Sommerfrischler. Eisenhalt. Schwefelquelle von bewährter Heilkraft, von den H. A. Ärzten gegen Rheumatismus, Gicht, Hämorrhoidal leiden, Scrophulose, chronische Natarrie zc. bestens empfohlen. Saisondauer: 1. Juni bis Ende September. Geschützte Lage. Schöne Waldungen und Promenaden. Gedekte Veranda. Eigene Fahrwerke. Ausgangspunkt für kleinere und größere Gebirgstouren. Pensionspreis incl. Zimmer Nr. 6—7 bei anerkannt guter Verpflegung. R. 376.3. Telefon, Telegraph und Postbureau im Hause. Höfl. empfiehlt sich der Besitzer: A. Gadmer.

Klauenöl

präparirt für Nähmaschinen und Fahrräder aus der Knochenfabrik von H. Möbius & Sohn, Hannover. Zu haben in den besten Handlungen. R. 55.39.

Feuer-, fall- und einbruchssichere Geld-, Bücher- und Dokumentenschränke R. 854.46 empfiehlt Wilh. Weiss, Karlsruhe, Erdbrinzenstr. 24.

HERMANN OERTEL
Fabrikate
"Wanderer"
"Phänomen"
"Karlsruhe"
Billigste Preise
Zubehörartikel

Wirthsleute gesucht.

Für eine gute gangbare Wirthschaft mit Realrechtigkeit und einem jährlichen Bierumsatz von 2000 Hektoliter werden tüchtige, fäuntionsfähige Wirthsleute gesucht. Offerten unter **K.W.1236** in der Exp. d. Bl. abzugeben. R. 117.1

Planfertigung u. Bauleitung

Fabrikanlagen, zu Dampf- & Wasserkraftanlagen p. p. übernimmt R. 56.38 Stb.-Ing. Wilh. Walz, Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Ueber das Vermögen des Bierbrauers Karl Roth von Billaltingen wurde heute am 10. Juni 1898, Vormittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Da derselbe überschuldet ist und seine Zahlungsunfähigkeit zugetanden hat. Der Reichsagent J. L. Ueberlingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Juli 1898 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung

über die Beibehaltung des ermittelten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag den 17. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 7. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Juli 1898 Anzeige zu machen. Ueberlingen, den 10. Juni 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wiegele.

Vermischte Bekanntmachungen.

R. 29.2. Nr. 3623. Mülhausen. **Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

ber Pflasterung und Chauflirung auf Bahnhof Mülhausen-Nord, und zwar: Loos I etwa 12,000 qm Pflasterstein zu liefern, II etwa 12,000 qm Pflaster, 21,500 " Chauflirung und 1,800 " Wegebefestigung mit Kies (einschl. Befestigung des Kieses) herzustellen.

Die Verdingung findet am **Mittwoch den 22. Juni 1898, Vormittags 11 Uhr,** im Abtheilungs-Bureau, Stationsgasse, statt, woselbst die Verdingungsunterlagen zur Einsicht ausliegen und woher sie auch gegen Nachnahme der Kosten bezogen werden können. **Zuschlagsfrist: 3 Wochen.** Mülhausen, den 7. Juni 1898. Der Abtheilungs-Baumeister: Birkler.